

# **Satzung der Stadt Neckarsulm über den Schutz von Landschaftsbestandteilen (Baumschutzsatzung) vom 20.06.2023**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den §§ 23 (6), § 31 (2), § 54 (1) sowie § 58 (2) des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) hat der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm am 20.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Schutzzweck, Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Satzung ist die Bestandserhaltung von Bäumen zur Verbesserung des Stadtklimas (Klimaschutz und Luftreinhaltung), zur Sicherung von Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke auf den Gemarkungsflächen Neckarsulm, Obereisesheim und Dahenfeld (nachfolgend: Stadtgebiet) sowohl im planungsrechtlichen Innenbereich nach den §§ 30, 33, 34 Baugesetzbuch (BauGB) als auch im Außenbereich nach § 35 BauGB.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Im gesamten Stadtgebiet und Außenbereich werden alle Bäume außerhalb des Waldes (i.S.v. § 2 BWaldG, LWaldG) mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, bei Obsthochstämmen außerhalb der Wohnbebauung ab 60 cm Stammumfang, gemessen jeweils 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt und zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.  
Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (2) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 9 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (3) Von der Bestimmung dieser Satzung sind ausgenommen:
  1. Bäume, die in Baumschulen und Gärtnereien auf Produktionsflächen zum Weiterverkauf gezogen werden und
  2. Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen als Naturdenkmale geschützt sind.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, gemäß § 2 dieser Satzung geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Beeinträchtigungen und Schädigungen sind insbesondere folgende Maßnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich der geschützten Bäume:

1. Rückschnitt oder Kappen von Bäumen,
2. Mechanische Beschädigungen,
3. Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können,
4. Abgraben, Ausschachten, Ausheben von Gräben, Verlegen von Leitungen, Aufschüttungen und sonstige Geländeanpassungen,
5. Verdichten des Bodens durch Lagern von Baumaterialien oder Abstellen von Containern, durch Überfahren oder Abstellen von Fahrzeugen/Baumaschinen,
6. Befestigen durch Asphalt, Beton, offenporige oder geschlossene Pflasterdecken,
7. Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,
8. Lagern oder Ausbringen von Salzen, von Säuren, Laugen, Treibstoffen, Farben, Ölen oder anderen chemischen Substanzen,
9. Ausbringen von Herbiziden,
10. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
11. Grundwasserabsenken oder -anstauen vor allem im Zuge von Baumaßnahmen,
12. Errichten von baulichen Anlagen, von Spielflächen und Spielgeräten.

Als Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der natürlichen Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind:

1. Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung von Bäumen nach den anerkannten Regeln der Technik,
2. Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen,
3. Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen zur Gewässerunterhaltung (hierbei ist die biologische Wertigkeit der Anlage in Abstimmung mit der Stadt zu sichern)
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und zum Hochwasserschutz,
5. Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug.

#### **§ 5 Artenschutz**

Bei allen Maßnahmen an Bepflanzungen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelungen des § 39 Abs.5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Vegetationszeit) sowie § 44 Abs.1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) zu beachten; d.h. auch bei zulässigen Pflegeschnitten dürfen keine Lebensstätten geschützter Tierarten beseitigt oder beschädigt werden.

## **§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Die durch diese Satzung geschützten Bäume sind durch die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten art- und fachgerecht zu nutzen, zu pflegen und zu erhalten, damit eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln bzw. zu beseitigen.
- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten und Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN-Norm 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (siehe auch separates Infoblatt Stadt Neckarsulm) und die Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS-LG4 (Teil: Landschaftsgestaltung Abschnitt 4; Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

Die DIN 18920 kann während der Dienstzeiten im städtischen Bauhof, Abteilung Stadtbildpflege (Zi. 2.3), Am Hungerberg 1 oder im Bauverwaltungsamt (Zi. 2.6), Marktstraße 18, 74172 Neckarsulm eingesehen werden.

## **§ 7 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt, sofern er seiner Verpflichtung nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt, obwohl ihm die hierfür erforderlichen Maßnahmen zumutbar sind.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch ihre Beauftragte duldet. Die Kosten der Maßnahmen können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auferlegt werden, wenn er sich weigert die Maßnahmen nach § 6 selbst durchzuführen, obwohl sie ihm zumutbar sind.
- (3) Die Stadt kann Ersatzpflanzungen nach § 9 gegenüber dem Verursacher im Sinne § 9 Absatz 1, sowie gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes anordnen.

## **§ 8 Befreiungen**

- (1) Gemäß §§ 67 BNatSchG, 54 NatSchG wird auf Antrag Befreiung von dem in § 3 Abs.1 dieser Satzung genannten Verbot der Fällung geschützter Bäume erteilt, wenn
  1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter
    - a) aufgrund gesetzlicher Vorschriften,
    - b) einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder
    - c) aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder eines genehmigten Bauvorhabens

verpflichtet oder berechtigt ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern.

Im Falle der Ziffer 1c) gilt dies nur dann, wenn eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann.

2. Des Weiteren wird auf Antrag Befreiung erteilt, wenn der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
  3. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.
- (3) Befreiungen werden von der Stadt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzung für eine Befreiung in den Fällen des Abs.1 Nr. 2 und 3 sind vom Antragsteller in Form eines Gutachtens eines öffentlich bestellten Sachverständigen für Baumpflege nachzuweisen; dieses Gutachten ist dem Befreiungsantrag beizulegen. Eine Sachverständigenliste ist beim Bauverwaltungsamt der Stadt Neckarsulm erhältlich.
- (4) Befreiungsentscheidungen werden grundsätzlich mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach § 9 verbunden.
- (5) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und ist auf ein Jahr nach Erteilung befristet.

## **§ 9 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder zu mildern oder durch Ersatzpflanzung nach Absatz 2 auszugleichen.
- (2) Als Ersatz für Fälle des Abs.1 ist ein Laubbaum mit einem Mindestumfang von 14 cm – 16 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, an gleichem Standort oder im Einvernehmen mit der Stadt Neckarsulm an anderer Stelle im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen.
- (3) Die Durchführung der Nachpflanzungen ist innerhalb eines Jahres nach Fällgenehmigung schriftlich durch den Rückmeldebogen der Stadt Neckarsulm anzuzeigen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

- (4) Die Stadt behält sich vor, in besonders schwerwiegenden Fällen von dem in Absatz 2 genannten Mindestumfang abzusehen und dafür die Pflanzung mehrerer Bäume als Ersatz eines Baumes anzuordnen.
- (5) Sofern die Antragstellenden Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf Ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen können und auch nicht über andere Grundstücke zur Anpflanzung im Geltungsbereich dieser Satzung verfügen, haben sie je zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung von € 1.500,00 an die Stadt Neckarsulm zu entrichten.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs.1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. eine nach § 3 verbotene Handlung ohne die erforderliche Befreiung nach § 8 begeht,
  2. einer vollziehbaren Anordnungen gemäß § 7 zuwiderhandelt,
  3. den Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis € 50.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

## **§ 11 Zuständigkeiten, Gebühren**

- (1) Für Anordnungen, Befreiungen und sonstige Entscheidungen aufgrund dieser Satzung ist das Bauverwaltungsamt der Stadt Neckarsulm zuständig; die fachliche Prüfung obliegt der Abteilung Stadtbildpflege im städtischen Bauhof.
- (2) Entscheidungen nach dieser Satzung sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neckarsulm und dem Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft und ersetzt somit die bisherige Baumschutzsatzung vom 09.12.1996.

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSchG), sowie der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 60 Absatz 1 NatSchG und § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Neckarsulm, den 24.07.2023

Hertwig  
Oberbürgermeister

Inkrafttreten:  
Amtliche Bekanntmachung am 27.07.2023.